

handel des Sacraments erhept hãlffen zû gûten rûwen bringen, und fûrer hãlffen mag, das beide kilchen hie und dôrt dester einhãlliger syennnd und der gfaarlich span dester minder uff die paan wider gebracht werde, diewyl doch die kilch zû Bern inen lieb und wol von imm vergût hatt <sup>21)</sup>.“

An Hallers Stelle wurde dann am 8. März 1550 Herr Ludwig Lavater, der spätere Antistes, Sohn des Bürgermeisters Rudolf Lavater und Schwiegersohn des Antistes Heinrich Bullinger, zum ersten Archidiacon gewählt. Haller aber blieb bis zu seinem Tod im Jahr 1575 als oberster Pfarrer in Bern.

Zürich.

A. Corrodi-Sulzer.

### Ein günstiges Urteil Luthers über Zwingli?

In seiner Geschichte des Abendmahlsstreites, der „*Historia de origine et progressu controversiae sacramentariae de coena domini, ab anno nativitatis Christi MDXXIII usque ad annum MDLXIII deducta*“ (Zürich, Froschauer, 1563) berichtet Ludwig Lavater am Schlusse des ersten Abschnittes seiner Darstellung, der gleichsam die Exposition der Tragödie zwischen Luther und Zwingli brachte und darum mit der Aufzählung der Differenzpunkte zwischen beiden schließt, folgendes: „*Ante motum hoc certamen Lutherum de Zuinglio praeclare sensisse, indicio est epistola, quam libro Justi Jonae de sacerdotum coniugio praemisit, in qua Zuinglium fortem Christi atletam vocat.*“ Zu deutsch: Daß Luther vor Beginn dieses Streites eine treffliche Meinung von Zwingli gehegt hat, bekundet ein Brief, den er dem Buche des Justus Jonas von der Heirat der Priester voraufsandte, in dem er Zwingli einen wackern Streiter Christi nennt. — Offenbar soll die Tragik der Entzweiung durch dieses Zeugnis vertieft werden. Es handelt sich um den Begleitbrief Luthers zu der Schrift seines Freundes Jonas „*pro coniugio sacerdotali*“ (abgedruckt Weimarer Lutherausgabe Bd. 12, S. 81 ff.). Dieselbe war gegen den Konstanzer Vikar Johann Faber gerichtet, der auf dem Titel als „*scortationis patronus*“ (Schutzherr der Hurerei) bezeichnet war, und da dieser bekanntlich ein Gegner Zwinglis war, konnte der Drucker Froschauer auf Absatz rechnen, wenn er 1523 einen Nachdruck der ursprünglich in Wittenberg bei Nickel Schirlentz

<sup>21)</sup> E I 1.3.

gedruckten Schrift veranstaltete (Beschreibung desselben in der Weimarer Lutherausgabe a. a. O. sub C.). Um so mehr, als durch die Zürcher Disputation vom 29. Januar 1523 die Aufmerksamkeit auf Faber, der stark in sie hineingezogen war, neu gelenkt war. Und der Lutherbrief handelte von dieser Disputation, von Faber und Zwingli. Luther spottete in grimmigster Art über Faber, der immer nach „Väter, Väter, Väter, Konzile, Konzile, Konzile“, d. h. nach der katholischen Tradition schreie, ein „elender Kompilator“ sei, von der h. Schrift aber gar nichts wisse. Diese Leute mögen meinethalben unsterblich werden, so wie Judas mit Christus und Kora mit Moses. Und nun hieß es zum Schluß: „Fabrum autem praeterea seorsum Thuregum mitto ad Huldricum Zuinglium illic stratagemata sua consummaturum; ego alios expecto Antagonistas.“ Diese Stelle hat L. Lavater im Auge.

Was bedeutet sie aber? Sie kann, grammatisch getreu, nur so wiedergegeben werden: „Den Faber aber schicke ich außerdem noch besonders nach Zürich zu Ulrich Zwingli, damit er (nämlich Faber) dort seinen Listen die Krone aufsetze; ich erwarte andere Widersacher.“ Von einem Lobe Zwinglis als Streiter Christi ist also gar keine Rede, eher liegt ein leiser Spott auch gegen Zwingli in den Worten: für Zwingli ist ein Faber gut genug, ich, Martin Luther, habe es mit anderen Leuten zu tun. Die Stelle beweist also nur, daß Luther — sein Brief ist im Frühjahr 1523 geschrieben — von der Zürcher Disputation wußte, was aber schon anderweitig feststand (vgl. Enders, Luthers Briefwechsel, 4 S. 296). L. Lavater hat Luthers Worte gründlich mißverstanden; er hat, was grammatisch allerdings zunächst naheliegen könnte, die Worte „illic stratagemata sua consummaturum“ auf Zwingli bezogen. Kann das allenfalls entschuldigt werden, obwohl ein wenig Kombinationsgabe es ausschließen muß, da illic und ego sich gegenüberstehen, so bleibt der grobe Schnitzer, aus den „stratagemata“, den bösen Listen, einen „wackeren Athleten Christi“ gemacht zu haben.

Es bleibt also dabei, daß Luther um Zwingli vor Ausbruch des Abendmahlsstreites sich nicht weiter bekümmert hat, daher ihn sofort an die Rockschoße Karlstadts hängte, als er ihm von Franz Kolb am 27. August 1524 denunziert wurde (Enders 4 Nr. 818). Eine gute Zusammenstellung der Urteile Luthers über Zwingli bietet das soeben erschienene Register zum Schlußbande der Tischreden in der Weimarer Lutherausgabe (Tischreden, 6. Bd. 1921 S. 705). Vielleicht kommen wir auf dasselbe noch näher zurück.

W. K.